

Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Branereien, Brennereien, Mühlen und verwandten Betrieben
Publikationsorgan des Verbandes der Branerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen

ersch. wöchentlich am Sonnabend
Verlagspreis: vierteljährlich 18 Mark, unter Streifenband 7 Mark
Eingetragen in die Postzeitungsverzeichnisse. Redaktionsschluss Montag früh 5 Uhr

Verleger und verantwortl. Redakteur: Dr. Franz Berlin-Brandenburg
Redaktion und Expedition: Berlin S. W., Schilderstraße 6
Druck: Bornhorts Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin S. W. 68

Infektionspreis:
Für Geschäftsanzeigen: die sechsgehaltene Komposition 4 Mark,
Gratulationen die Zeile 3 Mark, für Todesanzeigen die Zeile 2 Mark

Valuta, Auslandswaren und Inlandspreise.

IV.

Heute einiges über einige spezielle, und zwar unentbehrlichste Lebensnotwendigkeiten und ihre Preisentwicklung. Zunächst das Brot. Das Gesetz über die Regelung des Verkehrs mit Getreide vom 21. Juni 1921 bestimmte, daß zur teilweisen Sicherstellung der Volksernährung 2 1/2 Millionen Tonnen Getreide zu einem bestimmten Preis an die Reichsgetreidestelle abgeführt werden sollte. Der übrige Teil an Getreide sollte den Landwirten zur freien Verwendung zur Verfügung bleiben. Der Preis für das ablieferungspflichtige Umlagegetreide wurde dann auf Verlangen des Reichsernährungsministeriums vom Reichsrat in der Sitzung vom 30. Juni festgesetzt auf

2300 Mk. für die Tonne Weizen
2100 " " " Roggen
2000 " " " Gerste
1800 " " " Hafer.

Es war den Landwirten gestattet, jede Frucht der vorstehenden Art zu liefern, außerdem Spelz-Dinkel, Fejen, Emmer und Einkorn, jedoch sollten bei Lieferung von Hafer nur drei Fünftel der Menge auf die Umlage angerechnet werden. Die Verordnung vom 13. März 1920 hatte Mindestpreise festgesetzt von 1600 Mk. für die Tonne Roggen, 1100 Mk. für Weizen; diese Preise wurden im Laufe des Wirtschaftsjahres 1920 nach den Berechnungen der Sonderkommission hinaufgesetzt auf 1400 Mk. für Roggen, 1500 Mk. für Weizen. Die für das Umlagegetreide aus der Ernte 1921 durch das Gesetz vom 21. Juni 1921 festgesetzten Preise waren also noch um 700 Mk. höher bei Roggen und 800 Mk. bei Weizen. Die Reichsgetreidestelle selbst gab das ihr im Umlageverfahren zugewiesene Getreide an die Kommunalverbände weiter zu

2900 Mk. für die Tonne Weizen
2700 " " " Roggen
2600 " " " Gerste.

Der Ueberfluß aus diesem höheren Preis sollte dienen zur Niedrighaltung der Brotpreise, zur Deckung der Mehrumsatzgabe für das Brotgetreide, das im freien Handel und vom Ausland gekauft werden mußte, denn es fehlten zu den 2 1/2 Millionen Tonnen Umlagegetreide noch 2 Millionen Tonnen zur Aufrechterhaltung der rationierten Mengen Brot. Außerdem sollte zu diesem Zweck das Reich für das Haushaltsjahr 1921/22, also bis 31. März 1922, noch 3,27 Milliarden Mark Zuschuß leisten.

Der Brotpreis wurde nach den Preisen kalkuliert, welche die Kommunalverbände für Brotgetreide zahlen mußten. Somit stieg nach der Preisfestsetzung für das Umlagegetreide der Preis für das 1900 Gramm schwere Brot ab 15. August 1921 von 5 auf 7 Mk. Aber in dem System selbst, in der ungenügenden Umlage, lag die Gefahr weiterer Preissteigerung. Nur auf die Hälfte des benötigten Brotgetreides war zu festen Preisen für das rationierte Brotrationarium sichergestellt, das übrige Getreide wurde vom Zwange frei, kam in den freien Handel, und mußte zu den freien Handelspreisen zur Ernährung zugekauft werden, soweit es nicht vom Ausland preiswerter bezogen werden konnte. Damit war der Zuschuß, den das Reich zur Erhaltung stabiler Brotpreise zu zahlen hatte, nicht mehr ein fester Faktor, sondern an die Handelspreise gekettet und umgekehrten Sprünge mitmachend. Und wie der freie Handel sich auslebte, das hat sich schon kurz nach Bekanntwerden des Gesetzes vom 21. Juni 1921, das den freien Handel brachte für das Getreide, das nicht Umlagegetreide war, gezeigt. Die „Frankfurter Zeitung“ schrieb seinerzeit über die erste Woche des freien Getreidehandels:

„Eine Tatsache, auf die man bis vor kurzem kaum irgendwo gefaßt war, ist die, daß der Unterschied zwischen den Preisen, die bisher amtlich für Getreide gezahlt wurden, und den Weltmarktpreisen mit einem Sprünge überwunden worden ist, so daß nicht selten die Förderungen des Inlandes über den Weltmarktpreis sogar hinausgingen.“

Auch der „Deutsche Handelsdienst“ meldete, daß Landesweizen höher angeboten war als fremder, daß Landesroggen unerkäuflich war infolge zu hoher Preise, und Hülsenfrüchte bei knappem Angebot zu hohen Preisen gehandelt wurden.

Ja, so war's und so ist es bis heute geblieben: die Inlandspreise für Getreide standen sehr oft über dem Weltmarktpreis, eine Tatsache, auf die man nicht „gefäßt“ war und deren Möglichkeit man nicht vorher ermögen hatte.

Der Brotpreis ist inzwischen auf 8 Mk. gestiegen, wenigstens in Berlin, und wir stehen schon wieder vor einer bedeutenden Brotpreiserhöhung, für deren Begründung nun erklärlicherweise auch der schlechte Stand unserer Mark, die dementsprechende Erhöhung der Preise für Auslandsgetreide und für Inlandsgetreide im freien Handel dienen muß. Das Reichsministerium hat am 13. Januar beschlossen, die Reichsgetreidestelle zu ermächtigen, den Getreidepreis ab

16. Februar zu erhöhen. Die neuen Preise sollen sich stellen auf

5675 Mk. für die Tonne Weizen
5250 " " " Roggen
5050 " " " Gerste.

Das ist der Preis, den die Kommunalverbände an die Reichsgetreidestelle zahlen sollen; der Erzeugerpreis, den die Reichsgetreidestelle zahlt, bleibt wie bisher. Begründet wird diese Preiserhöhung damit, daß die Entente auf Abbau der Lebensmittelzuschüsse drängt, weil durch diese Lebensmittelzuschüsse des Reichs die Löhne bedeutend niedriger gehalten werden als im Ausland, Deutschland infolgedessen billiger produziert und die deutsche Konkurrenz auf dem Weltmarkt stärker in Erscheinung tritt. Man habe geplant, mit dem im Haushaltsplan 1921/22 vorgesehenen 3,27 Milliarden Mark für Zuschüsse die Aufrechterhaltung des gegenwärtigen Brotpreises bis 31. März 1922 ermöglichen zu können, aber der katastrophale Sturz der Mark im Herbst u. a. habe jede Berechnung über den Haufen geworfen. Die Reichsgetreidestelle habe in letzter Zeit auch freies Inlandsgetreide gekauft, aber die Verschlechterung der Valuta verhängt die ausgemerkten Summen. Bei einem Dollarkurs von 180 Mk. würden bei dem bisherigen Abgabepreis des Getreides die Zuschüsse für Brotzubereitung für das am 15. August ablaufende Wirtschaftsjahr sich auf 16,4 Milliarden Mark belaufen. Diese Verbilligungszuschüsse würden sich um 6 Milliarden Mark ermäßigen, wenn der Brotpreis um 75 Proz. erhöht würde.

Dieses alles wäre nicht nötig und nicht möglich, wenn der Brotpreiserhöhung durch Umlagegetreide zu festgesetzten Preisen gedeckt würde. Aber in der Begründung für die Erhöhung der Getreidepreise wird auch schon gesagt, daß man eine Erhöhung der Umlage für das laufende Wirtschaftsjahr für undurchführbar halte, weil schon die Einbringung der 2 1/2 Millionen Tonnen Umlagegetreide die größten Schwierigkeiten macht.

Mit der Erhöhung der Getreidepreise schlägt also die Regierung eine Brotpreiserhöhung von 75 Proz. vor. Damit würde der Brotpreis von 8 auf 14 Mk. steigen. Wir dürfen nicht hoffen, daß dies nicht geschieht. Auf den Weg, um dies zu verhindern, nämlich das Umlagequantum in ausreichendem Maße zu erhöhen, ist die bürgerliche Reichstagsmehrheit nicht zu bringen. Und wie es im nächsten Jahre aussieht, ist noch die Frage. Der Reichslandbau der Landwirte macht jetzt schon mehr und fordert für das kommende Wirtschaftsjahr 1922/23 Befreiung jeglicher zwangsgegebener Maßnahmen. Wenn er seine Absichten durchsetzt und die Reichsgetreidestelle auf Verlangen der Entente verständigend müssen, haben wir ab 15. August bei einem ungefähren Marktwert wie jetzt einen Brotpreis von circa 25 Mark.

Produktion und Löhne.

Die wichtigste Forderung der Arbeiterklasse ist, die Löhne mit den Kosten der Lebenshaltung in ein richtiges Verhältnis zu bringen. Das ist die Frage nach den Reallohn, welche Kaufkraft hat der Lohn des Arbeiters? Was kann er von seinem Lohn kaufen? Die Löhne hinterher bekannterweise den Preisen nach; es kommt nur fest zu stehen — wie zum Beispiel während des Krieges in den westeuropäischen Ländern und den Vereinigten Staaten —, daß die Löhne infolge der großen Nachfrage nach Arbeitskräften in schnellerem Tempo steigen als die Preise. Die Anpassung der Löhne an die Preise erfolgt aber immer unter schwereren Kämpfen; es fehlt jedoch nicht an Versuchsversuchen, welche im Lohnvertrag eine automatische Anpassung der Löhne an die Preise bezwecken. Dies ist das System der sogenannten „gleitenden Löhne“. Das staatliche Lohnrecht in Neuseeland hat vor einiger Zeit diese Grundlage bei der Festsetzung der Löhne angenommen.

Eine andere, nicht minder wichtige Frage ist das Verhältnis der Löhne zur Produktion, worauf wir hier näher eingehen wollen. Ueberall in den Industrieländern hören wir von Löhnsversuchen, welche die Löhne auf der Basis der Produktion festsetzen wollen, um damit die nationale Produktion zu höheren Ergebnissen anzuspornen. Die Aufstellung dieser Frage erscheint zwar bei flüchtiger Betrachtung sinnlos in einer Wirtschaftskrise, wo Betriebe stillgelegt oder eingeschränkt werden und Hunderttausende von Arbeitern beschäftigungslos sind. Wozu dann noch von einer künstlichen Erhöhung der Produktion sprechen? Und trotzdem ist es nicht so. Trotz der wirtschaftlichen Krise in der Produktion kann und muß festgestellt werden, daß in der Welt vorläufig noch eine Unterproduktion besteht, daß bei weitem noch nicht genug produziert wird, um die notwendigen Bedürfnisse der Völker zu befriedigen. Ja, sogar ein Hauptgrund der industriellen Krise — was wir nur andeuten können — ist eben eine verminderte Produktion, welche dann im Nadelwert der kapitalistischen Produktionsweise weitere Einschränkungen der Produktion nach sich zieht. Die Erhöhung der Produktion ist also eine berechtigte Forderung.

Wie ist aber eine erhöhte Produktion durch Festsetzung der Löhne nach den Ergebnissen der Erzeugung zu bewirken? Da finden wir in erster Reihe die Akkordarbeit, ein Lohnsystem, bei welchem der Lohn nicht nach der Arbeitszeit, sondern nach Maßgabe der fertiggestellten Stücke usw. bezahlt wird. Dieses System, in den letzten Jahren zugunsten des Zeitlohnes in den Hintergrund gedrückt, beginnt sich jetzt wieder geltend zu machen. Die grundsätzliche Frage nach den Vorteilen und Nachteilen der Akkordarbeit wollen wir nicht näher erörtern und hier nur feststellen, daß die Arbeiterschaft diesem System im allgemeinen feindselig gegenübersteht.

Ein zurzeit sehr aktueller Versuch, die Produktion zu heben, ist die Gewinnbeteiligung der Arbeiter in den Betrieben. Dies richtet sich zwar nicht nach den Ergebnissen der Produktion, sondern nach den Geschäftsergebnissen und hat verschiedene Formen, wie zum Beispiel Anstellung von Aktien usw.

Wir möchten hier zwei Methoden besprechen, die jetzt wieder größere Bedeutung erlangt haben. Die erste wurde zum erstenmal nach dem großen englischen Kohlenstreik im Herbst vorigen Jahres angewendet. Die Arbeiter im englischen Bergbau bekamen ihre festen Löhne; eine Prämie (Lohnzuschuß) wurde ihnen gemäß der Mehrproduktion zugeteilt, welche in der ganzen englischen Kohlenindustrie — diese als Einheit betrachtet — erzielt wurde. Somit hing ein Teil des Arbeitslohnes von dem Gesamtergebnis der ganzen Produktion zusammen. Zu verzeichnen ist, daß die Erträge der Kohlenregelung für die Hebung der Produktion sehr günstig waren; es wurde so viel Kohle erzeugt, daß die Höhe der Friedensproduktion erreicht werden konnte. (Es ist bezeichnend für den Widerstand der kapitalistischen Wirtschaft, daß dieses System, das eine Erhöhung der Produktion bezwecken sollte und auch ermöglicht hat, von den Unternehmern in dem Augenblick verlassen und zumungunsten der Arbeiter abgeändert und beseitigt werden sollte, der ihnen eine Steigerung der Produktion nicht mehr im Interesse ihrer Profitwirtschaft lag. Der Fortschritt der sozialistischen Lohnzuschüsse und der Versuch der Unternehmern im Bund mit der englischen Regierung, die Löhne der Arbeiter zu kürzen, haben erneut den Zustand der Kohlenarbeiter verschärft.)

Bei der anderen Methode bleibt die Höhe des Lohnes von der Leistung des einzelnen Arbeiters abhängig. Es werden Minimallöhne festgesetzt. Dies kann wieder auf zweierlei Arten geschehen; entweder so, daß der Minimallohn an eine im voraus festgesetzte Minimalproduktion gebunden ist. Auf diese Weise wollen zum Beispiel die großen Arbeiterverbände in den Vereinigten Staaten, in erster Reihe in der Bekleidungsindustrie, die Lohnfrage regeln. Diese Lösung widerspricht am stärksten den Interessen der Arbeiterschaft, weil der Minimallohn, welcher zur Befriedigung der allerniedrigsten Lebensbedürfnisse des Arbeiters dient, in diesem Falle nicht gesichert ist.

In anderen Fällen wird der Minimallohn als Grundlohn nach Arbeitszeit festgesetzt. Neben diesen Minimallöhnen sollen dann dem Erfolg der Arbeitsleistung den einzelnen Arbeitern Prämien (Lohnzuschüsse) zugeteilt werden. Als Folge der bedeutenden Bewegung der Metallarbeiter in Italien, welche im Herbst vorigen Jahres erfolgreich durchgeführt wurde und unter anderem die Einführung der Arbeiterrückzahlung bewirkte, wurde dieses Lohnsystem gleichfalls angenommen.

In Rußland hat man sich entschlossen, mit Hinblick auf die absolute Notwendigkeit einer Erhöhung der Produktion, dringliche Forderungen an Lohnsystem vorzunehmen. Die Beschlüsse des allrussischen Gewerkschaftskongresses sind dazu sehr bezeichnend. Die Höhe des Lohnes wird auf der ganzen Linie nach der Erhöhung der Produktion geregelt. Noch mehr — es wird die Befriedigung der Arbeiter mit lebenswichtigen Gegenständen (Nahrungsmitteln, Kleidung usw.) einseitig von der Wichtigkeit seiner Arbeit, andererseits von der Ergiebigkeit der Produktion abhängig gemacht. Die wertvolle Arbeit wird im neuen System wieder bevorzugt. Allerdings sind diese Beschlüsse nicht durchsetzbar genug, um beurteilen zu können, ob die Lohnregulierungen von der Leistung des einzelnen Arbeiters oder ganzer Arbeiter- und Industriegruppen abhängig gemacht werden.

Der internationale Versammlungskongress in Genf befaßte sich mit der Frage der Minimallöhne. Es wurde damals die Erklärung abgegeben, daß eine wirksame Lösung der Lohnfragen nur durch die Sozialisierung der Bergwerke erzielt werden kann.

Justiz.

Eine Frau, deren Arbeiter sich im Streit befinden, suchte sich durch das Vorgehen der angeklagten Streitpartei gegenüber den Arbeitswilligen materiell geschädigt und machte für die ihr angeblich zugefügten Schädigungen den Arbeiterehemerverband, in diesem Falle den Verband der Metallarbeiter, verantwortlich. In dem Rechtsstreit sollte das Oberlandesgericht Dresden als letzte Instanz folgende Entscheidung:

Der Beklagte, der Metallarbeiterverband, beruft sich zunächst darauf, daß nicht er, sondern die Streikleitung die Haupt- und die Nebenpflicht der Streikposten befüllt habe. Das ist nach den Gemeinverhältnissen glaubhaft, aber nicht geeignet, den Beklagten zu entlasten, da ihm nach § 33 unter c seiner Satzungen die Durchführung vom Streik obliegt und es dazu selbstverständlich der Auffstellung von Streikposten bedarf. So war er für deren Auswahl und Überwachung in erster Linie verantwortlich. Er mußte daher, wenn er sich dazu der Streikleitung bediente, bei Auswahl und Überwachung der in diese berufenen Personen die mit der Streik-erforderliche Sorgfalt beobachten. Daß er dieser Verpflichtung nicht nachgekommen sei, ist aber nicht glaubhaft. Wenn der Beklagte bei seiner Klage darüber gemauert, welche Maßnahmen er in dieser Beziehung getroffen habe, und die zahlreichen und schwersten Straftaten, die nach der Glaubhaftmachung der Klägerin gegen Arbeitsmängel begangen worden sind, sprechen im Gegenteil dafür, daß die Streikleitung ihrer Aufgabe, zu Streikposten geeignete Personen auszuwählen und diese zu überwachen, schuldig geblieben sei. Weiter machte der Beklagte zu seiner Entlastung geltend, daß Ausgrenzungen, soweit solche vorgenommen seien, nicht von Streikposten, sondern von anderen, am Streik unbedeutenden Personen begangen worden seien. Davon ist richtig, daß die Personen, die sich strafbare Handlungen zuschulden kommen ließen, dem Namen nach nicht bekannt sind. Es ist daher möglich, daß die Täter nicht unter den von der Streikleitung unmittelbar beauftragten Streikposten zu finden sind. Gleichwohl ist aber, daß sie dem Streik der am Streik beteiligten Arbeitnehmer und ihren Angehörigen aufkommen, weil diese am Streik der Streik ohne Beschäftigung, für nur den Arbeitsstätten der Klägerin angehalten haben, um den vom Beklagten durch die Streikleitung organisierten Streikpostendienst zu unterstützen und in seiner Wirkung zu verstärken. Daß dieses geschehen werde, hat der Beklagte, weil es der Erfüllung des wahren Lebens entspricht, als selbstverständlich vorausgesetzt und gebilligt. Er hat sich daher durch das Mittel der Streikleitung auch dieser Personen zur Durchführung des Streiks bedient. Auch sie sind daher im Sinne des allgemeinen Sprachgebrauchs den Streikposten zuzurechnen. Ist aber dies richtig, so heißt der Beklagte auch für den von ihnen der Klägerin durch unterbreitete Mittel zugefügten Schaden, sofern er nicht beweist, daß er bei der Auswahl und Leistung der von ihm mit ihrer Aufstellung beauftragten Streikleitung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt angewendet habe. Daß dies geschehen sei, kann aber nicht als glaubhaft angesehen werden. Der gesamte Sachverhalt spricht dagegen, der Beklagte hat auch selbst keinerlei Behauptungen darüber aufgestellt, welche Maßnahmen getroffen worden seien, um unzuverlässige Elemente von Streikposten fernzuhalten und die als Streikposten benutzten Personen an Ausgrenzungen zu verhindern.

Es ist glaubhaft, es ist äußerst wahrscheinlich, daß dieses und jenes so ist und geschehen sei, und ist das richtig, davon heißt der Beklagte. Wir haben keine Klagen und Klagen, wenn auf Tatsachen aufgetragen werden können als in diesem Falle, wo die Hauptpflicht als „glaubhaft“ und „äußerst wahrscheinlich“ angesehen und zur Verantwortung als ausreichend betrachtet wurde.

Über ganz abgesehen davon ist das Urteil dem entgegen, jeder Streik zu unterscheiden, wenn die Organisation nicht nur für die Handlungen jedes einzelnen Mitgliedes, sondern in ihrer Gesamtheit, des Urteils auch für die Handlung jedes einzelnen der Organisationsmitglieder verantwortlich und haftbar gemacht werden kann, denn der Beklagte, also die Organisation, hat als Körperschaftlich vorausgesetzt und gebilligt, daß solche Personen, weil infolge des Streiks ohne Beschäftigung, für nur den Arbeitsstätten der Klägerin angehalten haben, um den vom Beklagten durch die Streikleitung organisierten Streikpostendienst zu unterstützen und in seiner Wirkung zu verstärken, sagt die Begründung des Urteils.

Obwohl die Organisation, die mit dem praktischen Leben im Zusammenhang steht. Ein solches Urteil kann nicht Bestand haben. Sie verlangen von unserer Mitglieder, daß sie als Einzelne alles unterstützen, was sie für rechtlich annehmbar und was sie allein können für ihre Handlungen haftbar gemacht werden. Das dürfte allerdings nicht — zu sagen mit Verantwortung, welches, wenn man den Gemeinverhältnissen nach die Haftung und Verantwortung für Organisationsmitglieder aufheben würde.

Material für Betriebsräte

Verpflichtung über die Begründung des Entlassungsgrundes

Der Gerichte gehen häufig Klagen zu, in denen bestritten wird, daß der Entlassene Arbeitnehmer geprüfbar Grund zur Entlassung gegeben habe (Arbeitsgerichtsamt). Es ist zu beachten, daß der § 33 Nr. 2 des ArbZG in diesem Zusammenhang heißt es aber, daß der Entlassene Arbeitnehmer nur den Schlichtungsausschuss anzugehen ist, wenn die Begründung einer gerichtlichen Entscheidung über die Begründung oder Nichtbegründung zur Prüfung Entlassung. Es ist aber bereits dem Antragsteller mit dem Recht gegeben, große Feststellungen über die Entlassungsgründe zu treffen. In dem § 33 ist überhaupt nicht von Feststellungen, sondern von Entlassungen die Rede, sondern die Begründung zur gerichtlichen Entscheidung ist es nicht, daß aus den Gründen der Entlassung die Verantwortung zu entnehmen sein soll. Wenn der § 33 eine Feststellung nicht verlangt, so gibt er dem Arbeitnehmer keinen Grund, die Entscheidung von Feststellungen abhängig zu machen, wie vor dem § 33 Nr. 2. Nach diesen Feststellungen sind Feststellungen (Arbeitsgerichtsamt) nur möglich, wenn die Feststellungen eines Richters in Frage kommen. Der Kläger muß auch an der Begründung der Entlassung ein abholbares Urteil haben. Im dem Bereich der Feststellungen des Richters ist es nicht, daß die Begründung der Entlassung oder

Nichtvorliegen eines Entlassungsgrundes geht, denn hier handelt es sich nur um Bewertung und rechtliche Beurteilung von Tatsachen (nämlich die Umstände, die zur Entlassung führten). Somit sind Feststellungenlagen, durch die festgestellt werden soll, daß ein gesetzlicher Entlassungsgrund vorliegen bzw. nicht vorliegen hat, prozessual unzulässig. Auch das Berliner Gewerbegericht hat sich auf diesen Standpunkt gestellt und weist solche Klagen ab.

Die Feststellung, ob ein gesetzlicher Entlassungsgrund vorliegt oder nicht, kann aber vielfach auf einem anderen Weg erreicht werden. Der Arbeitnehmer, der unter Aufhebung der vertraglichen besonderen Kündigungsfrist entlassen ist, kann Leistungsklage (auf Zahlung des Lohnes für die Kündigungsfrist) erheben. Da dieser Anspruch durch Nachweis eines gesetzlichen Entlassungsgrundes entfällt, so muß auf bezüglichen Einwand des Arbeitgebers das Gericht in der Gründe zur Frage der Berechtigung der schuldlosen Entlassung Stellung nehmen. Der Arbeitgeber seinerseits kann, wenn der Arbeitnehmer der schuldlosen Entlassung widerspricht und das Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses behauptet, auf die Feststellung klagen, daß das Arbeitsverhältnis nicht mehr bestehe (hier handelt es sich um rechtliche Beziehungen der Parteien zueinander, also um ein Rechtsverhältnis). Die Klage zur Feststellung ist aber ausgeschlossen, wenn der Arbeitnehmer die Entlassung bzw. Kündigung als vertragsmäßig hingenommen hat. Denn in diesem Falle besteht kein Streit über das alte Arbeitsverhältnis, also auch kein rechtliches Interesse an der Feststellung des Nichtbestehens, denn durch das Hingehen der Kündigung bzw. Entlassung besteht einfach das Arbeitsverhältnis, das an und für sich ein Rechtsverhältnis ist, nicht mehr. Daselbe gilt aber auch, wenn der Arbeitnehmer den Schlichtungsausschuss angerufen hat, denn hiermit verfolgt er nur die Begründung eines neuen Arbeitsverhältnisses. Diejenigen Arbeitnehmer, die unter Kündigungsfrist entlassen sind, haben überhaupt keine Klagemöglichkeit. Ihr Arbeitsverhältnis wird durch die schuldlose Aufkündigung sofort gültig beendet. Auch der Einspruch des Schlichtungsausschusses bewirkt keinen Aufschub (§ 36 Abs. 3 ArbZG, § 14 Demobilisationsverordnung; Anspruch auf Erneuerung des bestehenden Dienstverhältnisses). Sie können also Leistungsklagen für die Zeit nach der Entlassung nicht erheben. Jedenfalls wäre eine solche auf Grund des vertraglichen Ausschlusses einer besonderen Kündigungsfrist von den Gerichten abzuweisen. Es müßte also keine Nachprüfung der Entlassungsgründe eintreten.

Die Spruchkammern der Schlichtungsausschüsse sind aber auch sehr oft gezwungen, Beschwerden über Kündigungen oder Entlassungen zurückzunehmen, weil der formalrechtliche Weg mehr von dem geschädigten Arbeitnehmer noch dem Betriebsrat oder Gruppenrat eingeschlagen worden ist. Es muß streng darauf geachtet werden, daß die Bestimmungen des § 82 genau eingehalten werden. Es ist dieses aber nicht der Fall, wenn der Beschwerdeführer sich einfach zu einem Mitglied der Betriebsverwaltung bezieht und dort beiläufige sagt: „Man hat mir heute gekündigt, ich darf einmal zu, was ich machen laßt.“ Das Betriebsverwaltungsmitglied antwortet dann darauf: „Nun, ich werde schon sehen.“ Es findet dann gewöhnlich auch ein Vorprechen beim Arbeitgeber statt und der Arbeitgeber beharrt dann gewöhnlich bei seinem Entschluß. Es muß vielmehr, wenn ein entlassener oder geschädigter Arbeitnehmer Beschwerde führt, der Name des Betriebsrates oder des Gruppenrates pflichtgemäß eine Betriebsrats- oder Gruppenrats-sitzung einberufen, in dieser Sitzung die Angelegenheit des Entlassenen zur Sprache bringen und dann einen Beschluß herbeiführen, der entweder die Zustimmung zur Entlassung gibt (dann hat der Geschädigte überhaupt kein Einspruchsrecht beim Schlichtungsausschuss) oder die Zustimmung wird nicht erteilt. Dann muß die Betriebsverwaltung mit dem Arbeitgeber in Verhandlungen eintreten und versuchen, die Kündigung rückgängig zu machen. Läßt sich trotzdem die Betriebsverwaltung in der Verhandlung mit dem Arbeitgeber davon überzeugen, daß der Standpunkt des Arbeitgebers berechtigt ist, so kann auch jetzt noch die Zustimmung der Betriebsverwaltung zur Kündigung bzw. zur Entlassung erfolgen. Auch dann ist ein Einspruch am Schlichtungsausschuss nicht möglich. Möglich ist er nur dann, wenn in der Verhandlung zwischen der Betriebsverwaltung die Wiedereinstellung bzw. die Zurücknahme der Kündigung nicht verlangt der Arbeitgeber diesem aber nicht zustimmt. Die Betriebsräte sollen streng darauf achten, daß die Einsprüche form- und fristgemäß durchgeführt werden.

Ein große Bekämpfung eines Meisters seitens eines Arbeitnehmers in der Betriebsversammlung bedeutet keine große Bekämpfung eines Vorgesetzten im Sinne des § 123 Z. 1. B. G., da keine Bekämpfung innerhalb des Betriebes vorliegt, die Betriebsversammlung ist eine private Versammlung der Arbeitnehmerschaft. (Schlichtungsausschuss Groß-Berlin, 24. Nov. 1920.)

Einigungsmitglieder des Betriebsrates genießen bei Entlassungen den gleichen Schutz wie die eigentlichen Betriebsratsmitglieder selbst. (Reichsarbeitsblatt I. S. 11. F. S. 68.)

Arbeitsverträge Arbeiter, die auf den Druck der Arbeitnehmerschaft entworfen werden sind, können keinen Einspruch gegen die Entlassung erheben, wenn sie in einem Betrieb beschäftigt sind, der weniger als 20 Arbeitnehmer beschäftigt und ein Betriebsrat hat die gesamte Arbeitnehmervertretung. (Schlichtungsausschuss Groß-Berlin, 18. Jan. 1921, Entscheidungen der Arbeitgebernverbände Unterelbe, 3. S. Nr. 12.)

Werkzeugmaschinen von Arbeitnehmern sind sofort zu räumen, wenn mit dem Arbeitnehmer vereinbart worden ist, daß bei Entlassung er kein Recht mehr hat, die Werkzeuge zu benutzen. Hier findet die Materiegesetzgebung keine Anwendung. Die Klage kann ohne Zustimmung des Betriebsrats an das Gericht erhoben werden. (Reichsgericht, 1. Senat, 1. S. 12.)

Der Betriebsrat hat kein Recht, auch nicht vor der Entlassung von einzelnen Entlassungen zu bewahren, die Ent-

lassung eines Arbeitnehmers zu verlangen. (Schlichtungsausschuss Weimar, 25. Februar 1921. Der Schlichtungsausschuss 2. S. 118.)

Zum Streit der Berliner Mühlenarbeiter.

Der Streit der Berliner Mühlenarbeiter ist noch nicht beendet. Am Montag, 23. Januar, fand vor dem Demobilisationskommissar eine Einigungsverhandlung zwecks Beilegung des Berliner Mühlenarbeiterstreiks statt. Man kam überein, den Streitenden folgenden Vergleichsvorschlag zur Annahme zu empfehlen:

Die Lohnsätze der Berliner Mühlenarbeiter werden unter Beibehaltung von 4 Pfund Freimehl pro Woche wie folgt erhöht: Für die Zeit vom 16. Dezember 1921 bis zum 31. Januar 1922 von 450 Mk. um 100 Mk. auf 550 Mk. und für die Zeit vom 1. Februar 1922 ab von 550 Mk. um weitere 25 Mk. auf 575 Mk. Das Abkommen gilt bis zum 15. März 1922. Die Arbeit ist möglichst sofort wieder aufzunehmen. Sämtliche am 28. Dezember in den Streit getretenen Arbeiter sind wieder einzustellen. Streiktage werden nicht bezahlt.

Eine am Dienstag, 24. Januar, abgehaltene Versammlung der streikenden Mühlenarbeiter lehnte den obigen, von der Arbeitgeberorganisation vor dem Demobilisationskommissar gemachten Vergleichsvorschlag in geheimer Abstimmung mit der im Verbandsstatut vorgesehenen Zweidrittelmehrheit ab. Nur 74 Kollegen waren für Annahme. Die Streikenden verharren auf ihre Forderung und erklärten, den Endtermin zum 15. März 1922, an dem neue Lohnforderungen gestellt werden können, bei der erneut sich ausbreitender Teuerung für unannehmbar.

Die Organisationsleitung wurde beauftragt, in diesem Sinne an den Arbeitgeberverband zu berichten. Ausdrücklich wurde betont, daß die Arbeitgeber wohl in der Lage seien, dem Wunsche der Streikenden beizutreten. Schmitz.

Zum Streit der Mühlenarbeiter Mecklenburgs.

Noch bei allen Lohnregulierungen seit Kriegsende war das Entgegenkommen der im Handelsmüllereiverband zusammengeschlossenen Mühlenbesitzer Mecklenburgs nur gering und immer wieder waren es die Mühlenarbeiter, die des lieben Friedens wegen die unzulänglichen Lohnangebote angenommen und somit einen ersten Konflikt vermieden haben. Daraus scheinen nur die Mühlenbesitzer ein Bewußtseinsrecht für sich herzuleiten, monach mit ihrem Lohnangeboten sich die Arbeiter ohne weiteres und in allen Fällen abzufinden haben.

Auch in diesem Falle haben die Arbeitnehmer alles versucht, die Lohnfrage auf gutlichem Wege zu lösen. Der Handelsmüllereiverband machte aber bei der direkten Verhandlung überhaupt kein Lohnangebot, obwohl der Tariflohn für die Städte Schwerin, Rostock im Dezember nur 300 Mk. pro Woche für gelernte Arbeiter betragen hat. Wider alles Erwarten hielt der Schlichtungsausschuss einen Wochenlohn für Lohnklasse I von 405 Mk. für ausreichend zum Lebensunterhalt. Damit konnten sich die Arbeiter nach Sachlage nicht zufriedengeben und eruchten den Handelsmüllereiverband um weitere Verhandlungen zur gutlichen Lösung der Lohnfrage. Dieser lehnte aber jede weitere Lohnzulage wie auch jede weitere Verhandlung schlichtweg ab. Das mußte dem Fuß der Mühlen ausschlagen.

Noch bei allen Verhandlungen machen die Mühlenvertreter geltend, daß sie bessere Löhne nicht bezahlen könnten, weil ihr Verdienst äußerst gering sei. Man könnte versucht werden, den Verdienst der Mühlen doch etwas näher unter die Lupe zu nehmen, es soll aber zunächst davon noch Abstand genommen werden. Es sei nur bemerkt, daß die Mühlen, solange die Zwangsbewirtschaftung des Getreides besteht, lediglich nur im Dienst der Reichsgetreidestelle (RG.) stehen. Für die Vermahlung des Getreides werden von der RG. den Mühlen bestimmte Maßlöhne gezahlt, in denen für die Arbeiter Wochenlöhne in bestimmter Höhe einkalkuliert sind. Diese Wochenlöhne sind bisher noch nie in voller Höhe an die Arbeiter ausgezahlt worden und begründen die Mühlen dies damit, daß ihre Unkosten höher seien, als wie sie von der RG. zugrunde gelegt sind. Dies war der Brennpunkt bei allen Lohnregulierungen und ist es auch diesmal wieder, soweit die Mühlen auch heute noch der RG. angeschlossen sind.

Obwohl bei den früheren Verhandlungen es der sehnlichste Wunsch der Mühlen war, die freie Handelsmüllerei wieder zu bekommen, so taugt sie, nachdem sie zum großen Teil wieder eingeführt ist, auch wieder nichts. Nach den Angaben der Mühlen ist bei der ganzen Müllerei nichts mehr zu verdienen. In der Bevölkerung spricht man allerdings davon, daß die Mühlen sich während des Krieges und auch nachher — gesund gemacht haben. Die Landlunden wissen ja auch ganz gut, welches Quantum Mehl sie von einem Zentner Getreide erhalten und wieviel die Mühlen davon für sich als Maßlohn einbehalten.

Der Handelsmüllereiverband glaubt nun dem Streit damit die Spitze abzubrechen zu können, indem er seine Mitglieder zur Aussperrung der noch arbeitenden Mühlenarbeiter aufgefördert hat. In der Tat haben die nach nicht bestreiten Betriebe ihren Arbeitern die Kündigung ausgehändigt. Auch dieser Handstreich kann die Solidarität der Mühlenarbeiter nicht erschüttern, sondern hat das Gegenteil von dem zur Folge gehabt. Es ergibt sich aber aus dieser Handlung, daß den Mühlenbesitzern jedes Mittel recht ist, um ihre Machtstellung zu behaupten. Sie werden über kurz oder lang doch ihren Standpunkt ändern müssen, dafür bürgt die Organisation der Mühlenarbeiter.

Bewegungen im Berufe.

Brauereien, Bierlieferungen.

† Berlin. Lohnerböhung für die Bierlieferungsarbeiter. Durch Verhandlung mit dem Verein der Brauereien Berlins und der Umgebung wurde für die außerhalb Groß-Berlins liegenden Bierlieferungen rückwirkend ab 1. Januar 1922 eine wöchentliche Zulage von 75 Mk. erreicht. Für die Orte: Althausberg, Bernau, Brandenburg an der Havel, Cottbus, Eberswalde, Erdner, Forst, Frankfurt a. d. Oder, Fürstenwalde, Guben, Hennigsdorf, Hohenneuen-

dorf, Königsmusterhausen, Ludenwalde, Mittenwalde, Rauen, Neuenhagen, Oranienburg, Potsdam, Rüdersdorf, Schweinmünde, Wetzlar, Werder, Wollersdorf und Jossen beträgt der Wochenlohn jetzt 510 Mk. in Strausberg, Freienwalde, Krammen und Jornsorf 485 Mk. und in allen nicht aufgeführten Orten der Provinz Brandenburg 465 Mk. Ebenfalls wurden die Provisionsätze für verarbeitete Bier, das Jährgehalt für Fahrer, die auf der Tour übernachten müssen, und die Vergütung für Stall- und Futterdienst an Sonn- und Festtagen erhöht. Nach Rücksprache des Verbandes der Brauerei- und Mälzereiarbeiter mit den seiner Organisation angehörenden Kommissionsmitgliedern stimmten die letzteren den getroffenen Abmachungen zu.

Mälzfabriken.

† Arnstadt. Die Lohnunterschiede in der Thüringer Mälzindustrie sind erledigt. Infolge der ungeheuren Preissteigerung wurde am 13. Dezember durch die beiderseitigen Organisationen eine wöchentliche Teuerungszulage von 90 Mk. rückwirkend vom 25. November ab vereinbart. Auf einstimmigen Beschluß der Mälzereiarbeiter wurde zum 1. Januar eine neue Forderung von 600 Mk. pro Woche als Spitzlohn gefordert. Nachdem die Interessensvereinigung Thüringer Brauereien und Mälzereien von dieser neuen Forderung Kenntnis erhalten hatte, wurde an die einzelnen Betriebe die Parole ausgegeben, keine Bestreife mehr einzuschleichen. Dieses wurde auch überall strikte befolgt. Durch diese Maßnahme wollte man den Arbeitern vor vornherein die Möglichkeit nehmen, ihre gerechte Forderung mit Nachdruck zu vertreten. Aus diesem Grunde legten in Erfurt sämtliche Mälzereiarbeiter am Donnerstag, dem 5. Januar, die Arbeit nieder, um nicht ruhig zuzusehen, bis die letzte Darre abgeräumt worden war. Am Freitag, dem 6. Januar, fand dann eine Verhandlung mit den Betriebsräten und der Organisationsleitung sowie mit den Vertretern der Mälzfabriken statt, wobei die Vereinbarung getroffen wurde, daß während der Zeit, wo nicht eingereicht wurde, alle Arbeiter weiter beschäftigt werden und den bisherigen Lohn erhalten. Daraufhin wurde dann in Erfurt die Arbeit wieder aufgenommen. Am Montag, dem 9. Januar, fand dann die Verhandlung über die eingereichte Forderung statt, wobei sich die Unternehmer auf den Standpunkt stellten, daß die Teuerung durch die 90 Mk. Zulage bereits abgegolten sei und von einer Postlage der Mälzereiarbeiter keine Rede sein könnte. Nach mehrstündigen Verhandlungen machten die Unternehmer den Vorschlag, auf die bisherigen Löhne in der Ortsklasse 1 und 2 25 Mk., in der Ortsklasse 3 und 4 20 Mk. zu bewilligen. Dieses Angebot sei das letzte und sei nur gemacht worden, um den Wirtschaftsfrieden aufrechtzuerhalten. Dieses Angebot wurde von den Mälzereiarbeitern abgelehnt, da man es als eine Verhöhnung der Arbeiter ansah. Nunmehr wurde der Schlichtungsausschuß angerufen. Derselbe verhandelte über diese Angelegenheit am Sonnabend, dem 14. Januar. Nach längerer Beratung, wobei von beiden Seiten heftige Auseinandersetzungen geführt wurden, wurde folgender Schiedsspruch gefällt:

Der Schlichtungsausschuß erachtet eine Erhöhung des Wochenlohnes in allen Lohn- und Ortsklassen der Mälzereien von 50 Mk., rückwirkend vom 1. Januar 1922, für angemessen.

Dieser Schiedsspruch wurde von beiden Parteien angenommen. Nach unserer Auffassung hätten die Mälzfabriken billiger dazu kommen können und hätten nicht diesen ungeheuren Ausfall an der Produktion zu verzeichnen, indem sie zehn Tage lang nicht einmündeten und während dieser Zeit den Lohn bezahlen mußten. Den Mälzereiarbeitern aber rufen wir zu: Hoch die Organisation, denn nur durch den Zusammenschluß ist es möglich, alle Ansprüche des Unternehmertums abzumehren.

Brauereien, Gießereien, Weinbetriebe, Destillationen.

† Neuhaldensleben. Die Kollegen der Gießerei Sinner, Abteilung Neuhaldensleben, stehen seit dem 18. Januar im Streit. Sie hatten eine Forderung von 450 bzw. 445 Mk., die von der Betriebsleitung abgelehnt wurde. Der Schlichtungsausschuß, der angerufen wurde, fällt einen Schiedsspruch mit 420 bzw. 410 Mk. Die Arbeitnehmer lehnten diesen Schiedsspruch ab, ebenso auch die Firma, so daß der Streit nicht anders übrig blieb als der Kampf. Die Kollegen in der Gießerei werden gebeten, dem Gießereifund nach Mitteldeutschland, besonders Magdeburg, besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Korrespondenzen.

Arnstadt. In der Generalversammlung am 15. Januar erstattete der Vorsitzende Kollege Krauß den Tätigkeitsbericht. Eine Lohnbewegung sei der anderen gefolgt und teilweise mußten wir unsere gerechten Forderungen mit dem Streit durchkämpfen. Die letzte Lohnbewegung in den Mälzereien habe uns nach eintägigem Streik einen Spitzlohn von 500 Mk. gebracht. Wenn nur schon Erfolge für die Beteiligten erzielt worden sind, so dürfen diese auch nicht vergessen, daß dieses alles mit hohen Unkosten verknüpft sei, und nicht über die erhöhten Beiträge schimpfen. Besonders erwähnte er die Urabstimmung betreffs Verschmelzung. In der Diskussion gingen einige Kollegen auch auf diese Frage ein und erklärten, daß an dem Ausgang der Abstimmung die Presse schuld sei, die zuletzt einige Gegenartikel brachte. Ueberhaupt müsse die Presse mehr ausgebaut werden. Nach der Jahresabrechnung, die Kollege Schröder gab, betragen die Gesamteinnahmen 29 834,20 Mk., die Ausgaben 7128,95 Mk. In die Hauptkasse wurden abgeliefert 22 705,25 Mk. Der Mitgliederbestand ist von 193 auf 218 gestiegen. Anschließend der Wahl eines Ersatzmannes für die Verfassungskommission schied Kollege Krauß die letzten Lohnverhandlungen für die Mälzerei- und Mälzereien. So mancher Kollege, dem vorher die Sache immer nicht schnell genug ging, mußte sich eines Besseren belehren lassen. Mit der Ausforderung zur tatkräftigen Unterstützung des Vorstandes bei seiner schwierigen Arbeit wurde die Versammlung geschlossen.

Braunschweig. Am 25. Januar fand unsere Generalversammlung statt. Kollege Maß ließ noch einmal die Ergebnisse des verflochtenen Jahres an uns zurückgeben, die aber zur fröhlichen Erinnerung keinen Anlaß boten. Die ganz besonders auf dem wirtschaftlichen Gebiet einschneidenden Maßnahmen gingen nicht spurlos an unsern Kollegen vorüber und machten Lohnbewegung über Lohnbewegung

notwendig, um so einigermaßen den Ausgleich herzustellen. Die Ortsverwaltung hat hierin ihre Schuldigkeit getan, was durch ihre einstimmige Wiederwahl bestätigt wurde. Die Hauptkasse hatte eine Einnahme von 101 013 Mk. und eine Ausgabe von 38 468,91 Mk. Abgesandt wurden an die Hauptkasse 62 604,09 Mk. Die Lokalkasse hatte eine Einnahme von 19 072,25 Mk. und eine Ausgabe von 17 545,37 Mk. und weist einen jetzigen Bestand von 8516,73 Mk. auf. Schwere Kämpfe werden uns auch im kommenden Geschäftsjahr nicht erspart bleiben und heißt es, das Schwert scharf zu halten.

Erlangen. Unsere diesjährige Generalversammlung tagte am 15. Januar. Aus dem Jahresbericht des Vorstandes war zu ersehen, daß auch im Berichtsjahr viel geleistet wurde. Trotzdem sieben Teuerungszulagen gefordert wurden, so konnte der Lohn der Teuerung doch nicht standhalten, denn die Teuerungswelle ging rapid in die Höhe, und man konnte auch nicht annähernd seinen Bedürfnissen gerecht werden, was man in seinem Haushalt am nötigsten brauchte. An Einnahmen hatten wir 23 002,70 Mk., Ausgaben 6677,85 Mk.; an die Hauptkasse 16 324,85 Mk. Der Verwaltung wurde von der Versammlung ihr vollstes Vertrauen ausgesprochen und der Vorsitzende, Kollege Burt, machte die Kollegen darauf aufmerksam, besser mitzuarbeiten an der ganzen Sache, denn die Zeiten sind zu ernst, bloß wenn es Teuerungszulage gibt, sind die Kollegen da, aber bei Monatsversammlungen geht es immer flau zu.

Freiburg i. Br. Am 15. Januar fand die gutbesuchte Generalversammlung in Emmendingen statt. Der Kassenbericht ergab eine Einnahme im vergangenen Jahre von 30 218,50 Mk., Ausgabe 6314,05 Mk. an die Hauptkasse 23 904,45 Mk., Lokalkassenbestand 3244,63 Mk. Der Mitgliederbestand hat sich im Laufe des Jahres von 191 auf 252 erhöht, so daß wir doch sagen können, es geht vorwärts. Zu Punkt „Teuerungszulage“ gibt der Vorsitzende bekannt, daß weder auf den im Oktober eingereichten, auch vom Oberbayerischen Brauerverband gefürchteten Tarif noch auf die im Dezember eingereichte Forderung auf Zulage von Seiten der Unternehmer eine Antwort eingegangen sei. Die Versammlung beschloß einstimmig, folgende Resolution an den Brauerverband zu richten: „Die heutige im Schwarzwaldherhof in Emmendingen sehr gut besuchte Versammlung spricht ihre Entrüstung aus, daß die Unternehmer ihre alte Taktik, die Verhandlungen so lange wie möglich hinauszuschieben, wieder eingeschlagen haben. Sie ersucht Bezirksleiter Kollegen Heß, energische Schritte zu tun, denn die meisten anderen Berufe haben schon seit Januar die Zulagen genehmigt. Zugleich fragt die Versammlung an, wann endlich einmal Stellung zum neuen Tarif genommen werden soll. Mit dem Bieraufschlag sind die Brauereien schon im Dezember vorausgegangen, mit den Löhnen ist das aber bis jetzt noch nicht der Fall.“

Kollegen von Freiburg und ganz Oberbaden, zeigt den Herren eure Kraft unter dem bekannten Losungsspruch „Einigkeit macht stark“, indem ihr reslos dem Verband der Brauerei- und Mälzereiarbeiter beitreitet.

Halle. Am 14. Januar fand die gut besuchte Generalversammlung statt. Den Tätigkeitsbericht für das Jahr 1921 gab Kollege Strauß. Er schilderte die wirtschaftliche Lage in Deutschland und die Einwirkung des Geldes und die dauernden Wertschwankungen, welche die Arbeiterklasse nicht mehr aus den Lohnbewegungen herausbringen kann. Trotzdem sei festzustellen, daß sich bei jeder Lohnbewegung die Lage der Arbeiterklasse verschlechtert. Solange der Friedensvertrag von Versailles und die Reparationen der Entente auf dem deutschen Volke lasten, würde kaum eine Besserung zu erwarten sein. Wenn trotzdem größere Erfolge für die Organisation gebucht werden könnten, so könnte es nur erreicht werden durch eine einheitliche gewerkschaftliche Organisation, wie sie in Halle in unseren Industrien vorhanden ist. Redner ging dann auf die Konferenz in Leipzig ein, wo Stellung zur Kündigung der Mantelverträge in den Brauereien und Mälzereien genommen werden soll. Dabei sei zu beachten, daß vor allem eine Erhöhung der Löhne innerhalb des Mantelvertrages anzustreben sei, weil die jetzigen Sätze, trotz Erhöhung um 50 Proz., nicht mehr zeitgemäß wären. Die Jahresabrechnung ergab eine Einnahme von 72 169,90 Mk., Ausgaben am Orte 23 205,55 Mk., an die Hauptkasse wurden 48 964,35 Mk. abgesandt. Die Lokalkasse hat einen Bestand von 10 865,30 Mk. Am Schlusse des Jahres ist ein Mitgliederbestand von 675 vorhanden.

Homburg (Saargebiet). Unsere Generalversammlung fand am 15. Januar statt. Als Vertreter der Bezirksleitung war Kollege Köppler aus St. Ingbert erschienen. Kollege Köppler gab Bericht über die wirtschaftliche Lage des Saargebietes und überzeugte somit die Kollegen von der unbedingt notwendigen Geschlossenheit der Kollegen im neuen Jahre, das den Kollegen wieder eine Fülle neuer Arbeit bringen wird, unter anderem auch die Erneuerung des Tarifvertrages der im Frühjahr abläuft. Dann wurde die Neuregelung der Beiträge besprochen und die Notwendigkeit derselben auch anerkannt. Diese Frage war von jeher und gerade bei uns im Saargebiet eine der heikelsten, weil es immer noch Kollegen gibt, die nicht verstehen können, daß der Verband auch Geld haben muß, wenn er nur Wohl der Kollegen arbeiten soll. Diesen Kollegen sei noch einmal zugewiesen, denkt an die Zukunft, sagt, daß wir zum Kampf gerüstet sind, wenn die Anforderung an uns gestellt wird, dem Unternehmertum zu zeigen, daß wir diejenigen sind, die ihre gerechte Forderung auch zu erkämpfen wissen. Den Jahres- und Kassenbericht gab Kollege Scheuermann. Es wurden verschiedene Lohnbewegungen geführt, darunter auch ein dreitägiger Streik. Die Löhne wurden im Laufe des Jahres um 200—600 Mk. pro Woche erhöht, so daß heute Spitzenlöhne von 1030—1100 Mk. pro Woche bestehen. Ein Erfolg, der uns zu neuer Arbeit anspornen muß.

Jena. In der gut besuchten Jahresversammlung am 22. Januar wies Kollege Spangenberg in seinem Jahresüberblick auf die umfangreiche Arbeit hin, welche die Organisation zuunehmen seiner Mitglieder geleistet hat; das sei aber nur möglich gewesen, weil sich die Leitung bewußt war, gemeinschaftlich geschulte und gut disziplinierte Kollegen hinter sich zu haben. Das neue Jahr wird uns noch vor größeren Aufgaben stellen, und die zu lösen ist die Einigkeit der Kollegen notwendig. Die Beschäftigung im Braugewerbe war gut. Das Funktionieren der Betriebsräte war gut. Aus dem Jahreskassenbericht war zu ersehen, daß er ein günstiger Abschluß der Haupt- bzw. Lokalkasse genannt

werden kann. Der neugewählte Vorstand erklärte, auch im neuen Jahre die Interessen der Kollegen zu wahren, bittet aber auch die Kollegen um etwas mehr Mitarbeit innerhalb unseres Verbandes.

Kaufbeuren. Am 15. Januar fand die gut besuchte Generalversammlung statt. Der Vorsitzende Brey wies in seinem Jahresbericht darauf hin, daß das verflochtene Jahr reich an Arbeit gewesen sei. Durch die wirtschaftlichen Verhältnisse, die fortwährende Teuerung hätten sich die Lohnverhältnisse gewaltig geändert. Namentlich die tarifliche Lohnregelung bei den Mälzereiarbeitern machte viel zu schaffen. Die Versammlung nahm diesen Bericht sowie den Bericht des Kassierers Hampp mit Befriedigung zur Kenntnis. Gauleiter Holzfurtner-Ullrich gab einen anschaulichen Bericht über die Verhältnisse im Braugewerbe und im Mälzergewerbe im Zusammenhang mit den tariflichen Lohn- und Arbeitsverhältnissen. Von gewerkschaftlichem Wertbild zeigte noch der Beschluß, den Lokalbeitrag ab 1. Februar von 50 Pf. auf 1 Mk. zu erhöhen. Vorsitzender Brey schloß die Versammlung mit dem Wunsch, des weiteren irenen Zusammenhaltens, möge kommen, was da wolle.

Köslin. In der Generalversammlung am 17. Januar, wo leider nur ein Viertel der Mitglieder anwesend war, gab der Vorsitzende den Jahresbericht für 1921 und wies auf die schweren Kämpfe hin, die wir hinter uns haben, und forderte die Kollegen auf, die Reihen noch fester zu schließen. Nach Erledigung der Wahlen gab der Kollege Jaeske den Kassenbericht vom 4. Quartal. Die Zahl der Mitglieder beträgt 110.

Kulmbach. Am 15. Januar fand unsere ordentliche Generalversammlung statt. Der Vorsitzende übermittelte den Name der Invaliden und Witwen, die zu Weihnachten mit je 50 Mk. aus der Lokalkasse unterstützt wurden. Aus dem Jahresbericht war zu entnehmen, daß wir im abgelaufenen Jahr fast nicht aus Lohnbewegungen herausgekommen sind. An Lohnrückstellungen wurden erreicht 70 bis 90 Prozent in den verschiedenen Berufen. Festgestellt wurde dabei, daß trotz dieser Steigerung ein Ausgleich nicht geschaffen werden konnte für vermehrte Ausgaben. Als freudlich bezeichnet es der Vorsitzende, daß alle Lohnbewegungen fröhlich erledigt werden konnten, er dankte dabei den Kollegen für ihre Besonnenheit, die sie trotz langwieriger Verhandlungen an den Tag legten. Die Mitgliederzahl konnte in diesem Jahr behauptet werden. Der Kassenbericht, den Kollege Schneider erstattete, ergab 107 104,90 Mk. Einnahmen, der Betrag von 70 076,25 Mk. konnte an die Hauptkasse gesandt werden. Aus der Lokalkasse wurden in diesem Jahr allein an Unterstützungen bei Krankheit, Arbeitslosigkeit und Sterbegeld die Summe von 11 253,35 Mk. ausgezahlt. Bezirksleiter Schneider gab Aufschluß über den Stand der Lohnbewegungen, daß in den Berufen, wo nicht bereits Forderungen in Schweben sind, solche gestellt werden müssen. Eine lebhafte Debatte setzte ein betreffs Bezahlung des Ganterpreises für Hausstrunk. Die Versammlung beschloß nichts zu unterlassen, um dem Ganterpreis für Hausstrunk ein Halt zu setzen und erwartet, daß die diesbezügliche Forderung bei dem Bann. Brauerverband zur Zufriedenheit der Kollegen erledigt wird. Der Vorsitzende ermahnt noch die Betriebsräte, die zurzeit stattfindenden Kurse zu besuchen.

Netzeben-Dornsch. Unsere Generalversammlung zeigte, daß die Interessiertheit vieler Kollegen leider zugenommen hat, denn viele Kollegen waren nicht da. Die Abrechnung erstattete der Kassierer Kollege Schlichter. Nach der Wahl des Vorstandes erfolgte eine lebhafte Debatte über die Erhöhung der Kartellbeiträge auf 3 Mk. pro Mitglied und Quartal, und wurde bedauert, daß sich die Hauptverwaltung trotz erhöhter Beiträge noch nicht dazu entschlossen hat, der Zukunft zu den Ortsstellen zu erhöhen. Der hiesige Kreisbrauerverein hat in Rimberg eine Mühle käuflich erworben und in der Umgegend mehrere Verkaufsstellen eingerichtet. Die dort beschäftigten Arbeiter sind zum Teil nicht organisiert, aber gehören anderen Verbänden an. Es soll von hier aus versucht werden, alle dort beschäftigten Kollegen für unseren Verband zu gewinnen und evtl. dort eine Zastelle zu gründen.

Rundschau.

Aus Industrie und Beruf.

Eine Hilfe an die Kollegen Mälzereiarbeiter, besonders an die Mehloerlader. Als Gewerkschafter wäre es unsere Pflicht, einander die Arbeit zu erleichtern. Dieses wird allerdings von den Kollegen, die mit dem Beladen des Wagens beauftragt sind, nicht immer beachtet. Beim Beladen werden die Säcke in der Regel auf beiden Seiten des Wagens steil übereinander gestellt, so daß in der Mitte ein leerer Raum bleibt. Bestimmen die Waggons nun beim Rangieren einen Stoß, fallen die Säcke nach der Mitte um, und zwar derart über- und durcheinander, daß das Ausladen der Säcke zu einer furchtbaren Qual wird. Das Durcheinander und das Hervorziehen jedes einzelnen Sackes hier zu schildern, ist schwer. Beurteilen kann nur derjenige diese furchterliche Arbeit, der schon mal das Vergnügen hatte, sich einen Waggon zu entladen.

Zur Abhilfe diene folgender Vorschlag: Beim Beladen werden auch die untersten Säcke etwas schräg gestellt, mit dem Ausladen beginnt man erst bei der zweiten Reihe, damit die obersten Säcke auch etwas schräg stehen. Damit wird ein Umfallen der Säcke auch beim stärksten Stoß verhindert und das Ausladen des Waggons erfordert keinen großen Kraftaufwand.

Einige Kollegen machen sich auch das Vergnügen, die Säcke im Waggon zu legen. Diesen Kollegen rufen wir ich nur, einen derart verladnen Waggon auch selbst zu entladen, den zweiten würden sie nicht mehr so verladen.

Warum ich an der Sache ein so großes Interesse habe, will ich nun auch verraten. Ich bin bei der R.-G. Berlin beschäftigt, die einen Mehloerlader von täglich 4 Waggons hat. Die andauernde Qualerei und die Überzeugung, daß sie nicht zu sein braucht, hat mir die Feder in die Hand gedrückt. Möchte nun nochmals an alle Kollegen, die in Frage kommen, die dringende Bitte richten, meine Anregung zu beachten, zumal sie beim Beladen keine Mehrarbeit erfordert, aber allen Kollegen, die mit dem Entladen der Waggons beschäftigt sind, eine große Erleichterung bringt.
H. Reh, Berlin.

Kapitalerhöhungen im Laufe des Vorjahres: Baigingerbräu Niesbach um 3 auf 5 Mill. Mk., Reichelbräu Kulmbach um 2,25 auf 6 Mill. Mk., Erste Kulmbacher Aktienbrauerei um 2,5 Mill. Mk., Doppelner Aktienbrauerei um 2,22 Mill. Mk., Widüler-Küpper Brauerei Elberfeld um 5,55 auf 10 Millionen Mk., Sifenbräuerei Hanum um 1,75 auf 3,5 Mill. Mk., Lederbrauerei Nürnberg um 1,5 auf 4,2 Mill. Mk., Rathenower Dampfmühlen um 2,5 auf 5 Mill. Mk., Delmenhorster Mühlenwerke Bremen um 4 Mill. Mk., Wesermühlen Hameln um 4 auf 8 Mill. Mk., Mühle Rünningen vor 3 auf 9 Mill. Mk., Hasenbrauerei Augsburg auf 7 Mill. Mk. zur Fusion mit der Kronenbrauerei, Dortmund Union-Brauerei um 10 auf 20 Mill. Mk., Aktienbrauerei Braunsberg um 1 auf 2 Mill. Mk., Schwabenbräu Düsseldorf um 4,125 auf 7 Mill. Mk., Brauerei Dietrich Düsseldorf um 2 auf 4 Mill. Mk., Kulmbacher Rizzibräu um 1,143 auf 4,25 Mill. Mk., Feist Seltellerei Frankfurt a. M. um 2,5 auf 5,5 Mill. Mk.

Betriebskonzentration und Kapitalerhöhung. Die Dortmunder Aktienbrauerei hat Einfluss auf die Aktienbrauerei Hinfelz genommen und ist in ein engeres Verhältnis mit dem Bürgerbräu und dem Brauhaus in GutsMuths getreten.

Die Deutsche Bierbrauerei A.-G. in Berlin hat das GutsMuths-Brauhaus und Feldschlößchen Dresden angegliedert; das Aktienkapital um 6 auf 10,6 Mill. Mk. erhöht.

Die zum Konzern für Brauindustrie und Deutsche Bierbrauerei gehörige Ritterbrauerei Dortmund hat die Pilsenerbrauerei angegliedert und das Grundkapital um 7,2 Millionen auf 12 Millionen Mark erhöht.

Die Glückauf-Brauerei Gelsenkirchen hat die Weidinger Exportbrauerei angekauft und ihr Aktienkapital um 1,3 auf 3,9 Millionen Mark erhöht.

Pilsenerbrauerei A.-G. (?) in London. Mit dem Sitz in London (Walf) wurde nach Mitteilung des „Berliner Tageblatts“ mit 5 Mill. Mk. Aktienkapital die Pilsenerbrauerei A.-G. gegründet.

Opfer der Strafe. Der Bierfahrer Jipfel der Brauerei Jahn in Ludwigshafen wurde von einem Menschen, den er auf seinem Wagen mitgenommen hatte, hinterwärts niedergeschlagen. Jipfel ist inzwischen gestorben. Der Verbrecher erlief den Wagen, um das Gefährt zu verkaufen, wobei er verhaftet wurde.

Aus der Gewerkschaftsbewegung.

Finanzreform in den Gewerkschaften. Die erweiterte Beitragsfassung des Metallarbeiterverbandes hat den Grundbeitrag in der 1. Beitragsklasse auf 7 Mk., in der 2. auf 1 Mk. erhöht.

Abweisung der Arbeiterkassen. Die Betriebsleitung von Krupp in Essen hatte den Plan, besondere Aktien an bereits länger zum Werk gehörige Arbeiter auszugeben. Zu diesem Plan hat nun der Betriebsrat, der Arbeiter- und Angestelltenrat Stellung genommen.

Ganz abgesehen davon, daß der Einfluß der Aktienbesitzer als Arbeitnehmerkreise auf den Gang des Unternehmens gleich Null ist, sehen wir in der Bewirtlichung eine schwere Schädigung der gesamten Arbeitnehmerinteressen. Es kann keineswegs zu einer gesunden Entwicklung in der Wirtschaft führen, wenn aus den Reihen der Arbeitnehmer eine Anzahl Leute nun ebenfalls als Teilhaber angesehen werden. Dadurch werden Interessengegensätze geschaffen, die zu schwereren Schädigungen der Gesamtheit der Arbeitnehmer führen müssen, und das Solidaritätsgefühl, das wir für die arbeitenden Klassen für unumgänglich notwendig halten, würde einen harten Stoß erleiden und somit den Weg, den die Hand- und Kopfarbeiter auf Grund ihrer Bedeutung im Wirtschaftsleben innehaben müssen, noch mehr gefährden. Wir weisen daher gemäß unserem Pflichtgefühl und in Erwägung der schweren Schädigungen, die durch die Beteiligung an diesen Unternehmen für die Arbeiterkassen entsteht, den von uns vertretenen Schichten der Arbeitnehmer von einer Beteiligung entschieden ab. Diese Entscheidung hat sich auch die Mitgliederversammlung der Chemiker-Gruppe des Deutschen Metallarbeiterverbandes zu eigen gemacht.

Wirtschaftliches, Soziales.

Die Margarinefabriken müssen jetzt wöchentlich Preise. Die Niederrheinischen Margarinefabriken im Bezirk Elbe und Goch haben ab 23. Januar eine Erhöhung der für diese Woche geltenden Margarinepreise um 1 Mk. des Pfund vorgenommen, infolge des Anstieges der Rohstoffe. Die Margarinepreise werden jetzt von Woche zu Woche festgesetzt.

Ab 30. Januar sind die Preise wieder um 2 Mk. des Pfund erhöht worden.

Welcher Lohnbestand kann gepfändet werden? Durch zwei Urteile vom 23. Dezember 1921 vollzogene Gesetze (Gesetz betr. Änderung der Beschlüsse über Lohnpfändung und Gesetz über die Pfändbarkeit von Gehaltsansprüchen) erläutern die bestehenden Pfändungsbeschränkungen eine wesentliche Erweiterung. Während dem Lohnangehörigen bisher, je nach dem Lohnbestand oder Lohnbestandteil unterhaltsberechtigter Angehöriger, höchstens 500 bzw. 400 Mk. und nur dem überschüssigen Betrag für seine Person ein Pfändungsbetrag und für jeden unterhaltsberechtigten Angehörigen ein Teil des höchsten je nach Lohnbestandteil und Gehaltsbestandteil (bzw. 600 Mk. bei einem nichtunterhaltspflichtigen Schuldner) verbleiben, sind in Zukunft 12.000 Mk. höchstens und nur dem Lohnbestandteil ein Drittel und bei unterhaltspflichtigen Angehörigen für jeden derselben ein Drittel des höchsten insgesamt zwei Drittel der Pfändungsbeträge. Die bisherigen absoluten Höchstgrenzen gelten fort; bei Lohnangehörigen von mehr als 30.000 Mk. nur Minderungen infolge einer Befreiung ein, als dem Schuldner von dem die Grenze überschreitenden Teil seiner Einkünfte ohne Rücksicht auf seine Unterhaltspflichtigen insoweit nur ein Drittel verbleibt.

Einige Beispiele.

Erstes Beispiel: Der Arbeiter A. hat ein Jahreseinkommen von 10.000 Mk. Das kann von seinem Lohn überhaupt nicht gepfändet werden, da er unter der Mindestgrenze von 12.000 Mk. bleibt.

Zweites Beispiel: Der Arbeiter B. hat ein Jahreseinkommen von 18.000 Mk. Für die Lohnpfändung kommen jetzt in Betracht 6000 Mk. (der 12.000 Mk. überschreitende Teil). Wieviel von diesen 6000 Mk. gepfändet wird, hängt von den Familienverhältnissen des B. ab. Ist er allein stehender Junggeselle, so ist ihm nur ein Drittel des überschreitenden Betrages, d. i. 2000 Mk. zu belassen. Er behält also 12.000 + 2000 = 14.000 Mk., 4000 Mk. werden gepfändet. Hat B. dagegen eine unterhaltsberechtigzte Ehefrau, so verbleibt ihm für diese ein weiteres Sechstel von 6000 Mk., also 1000 Mk., es werden nur 3000 Mk. gepfändet. Für ein unterhaltspflichtiges Kind verbleiben ebenfalls 1000 Mk., ein zweites Kind würde dagegen nicht mehr berücksichtigt werden, da sonst die Zweidrittelgrenze (4000 Mk.) überschritten wird.

Drittes Beispiel: Der Angestellte C., verheiratet und Vater von vier Kindern, hat 80.000 Mk. Einkommen. Ihm kann gepfändet werden: Von den ersten 12.000 Mk. nichts, von dem Betrag zwischen 12.000 und 50.000 Mk. ein Drittel, d. i. 12.666 Mk., von dem 50.000 Mk. überschreitenden Einkommensrest (30.000 Mk.) dagegen zwei Drittel, d. i. 20.000 Mk., insgesamt also 32.666 Mk.

Das Gesetz über die Lohnpfändung tritt am 1. Januar, das über die Pfändbarkeit von Gehaltsansprüchen am 1. Tage der unmittelbar bevorstehenden Verkündung im „Reichsgesetzblatt“ in Kraft.

Arbeiterversicherung.

Erweiterung der Wochenhilfe. Am 18. Dezember v. J. gelangte im Reichstag ein Gesetzentwurf zur Verabschiedung, der die Grenze für die Inanspruchnahme der Wochenhilfe auf 15.000 Mk. jährlich festsetzt und das Stillschuld auf 4,50 Mk. pro Tag erhöht. Das Wochenlohn beträgt 3 Mk. täglich und wird gezahlt für die Zeit von 10 Wochen. Stillschuld kann für die Zeit von 12 Wochen nach der Niederkunft bezogen werden. Voraussetzung ist allerdings, daß die Mutter das Kind selbst füllt.

Die obigen Fälle berühren die Bezüge der Krankentassenmitglieder, die Anspruch auf Wochenhilfe durch die Kasse haben, nur soweit, als sie den Satz darstellen, der mindestens gewährt werden muß. Haben Krankentassenmitglieder auf Grund ihrer Beitragsleistung Anspruch auf höhere Bezüge, dann müssen diese selbstverständlich gewährt werden.

Verbandsnachrichten.

Verbandsbureau, Redaktion und Expedition der „Verbands-Zeitung“ Berlin O. Z. Schillerstraße 61/9. Fernsprecher: Amt Königsplatz 225.

Diese Woche ist der 5. Wochenbeitrag fällig.

Mitteilungen der Hauptverwaltung.

Abrechnungen für das 4. Quartal.

Stehen von folgenden Zahlstellen noch aus:

- Bodrum, Bielefeld, Coblenz, Köln, Darmstadt, Deutsch-Engeln, Dortmund, Duisburg, Eßwege, Essen, Egersleben, Forst, Frankenhäuser, Freiburg i. Schl., Gießen, Glogau, Gmund, Götze, Grünberg, Guben, Hagen, Hamm, Hirschberg, Homburg i. N., Jena, Jöhann, Jöhann, Lübz, Memel, Müllers, Remslan, Reife, Reine, Rirmans, Rieze, Röhre, Schmalbein, Schloß, Schneidau, Siegen, Sondershausen, Starom, Stargard, Stuttgart, Wilmberg, Worms.

Wir eruchen um sofortige Einzahlung.

Karl Koch.

Ueber den Aufenthalt des Kollegen Karl Koch, Bierfahrer, bis Ende 1921 in Jasterburg, ersucht der Hauptverband um Anstufung.

Geneigte Lausbeiträge.

- Glauchau 50 Pf. ab 1. Januar, Kaufbeuren 1 Mk. ab 1. Februar, Kelen 50 Pf. ab 1. Januar, Reiningen 1 Mk. ab 1. Januar, Radolfzell 1 Mk. für männliche, 50 Pf. für weibliche, Schmerin 1 Mk. ab 1. Februar, Flensburg, 1 Mk. ab 1. Februar, Schwenningen 50 Pf. ab 6. Beitragswoche, Tichau 1 Mk. ab 1. Februar, Finsterwalde 50 Pf.

Der Verbandsvorstand.

Eingänge der Hauptkasse

vom 23. bis 28. Januar.

- (Postcheckkonto der Hauptkasse: Berlin 12 079 Brauerei- und Kühlensarbeiter G. m. b. H., Berlin O. Z.)
- Düsseldorf 29 745,20; Nürnberg 10,—; Goltzow 158,20; Geislingen 387,20; Garmund 1673,90; Elberfeld 26 000,—; Heideberg 7448,35; Oldenburg 3680,70; Coburg 3547,05; Hemberg 12,—; Braunschweig 1062,50; München 57,40; Freising 372,—; Leiszig 483,—; Reutlingen 190,—; Köln 289,—; Herdorf a. E. 3867,95; Einbeil 1156,30; Schwenningen 3129,85; Düsseldorf 22 901,95; Bodrum 10 000,—; Reutlingen a. d. Orfa 1026,10; Flensburg 3278,80; Greiz 5023,30; Elberfeld 1846,—; Bremen 12 000,—; Düsseldorf 755,50 und 716,90; Heideberg 185,—; Frankfurt a. M. 351,60 und 247,50; München 758,—; Zeitz 6297,—; Hirschberg 5129,80; Fürstberg 2748,30; Wittenberg 2279,60; Potsdam 4514,25; Dreisburg 731,11; Königsberg i. d. Pommer 178,—; Men a. d. E. 317,05; Kelen 608,55; Opatz 471,30; Frankenthal 286,82; Schönbeck 3213,85; Osnabrück 3781,85; Rottweil 999,65; Rumbach 3064,—; Waldenburg 180,—; Weid-Butzbach 194,—; Bielefeld 23 169,08; Reigen 217,—; Lauterbach 2623,80; Bernstadt 1611,60; Einbeil 1098,80; Jena 258,—; Lamm i. R.-B. 9,—; Elm 147,60; Glauchau 170,—; Kottel 214,50; Hamburg 100,45; Glog 1125,70; Rülben a. d. Ruhr 2743,80; Arofen 1029,05; Solingen 5254,50; Lebes 76,31; Freiburg i. Schl. 3258,17; Eichen 4972,99; Gohl 200,—; Landsberg b. Halle 880,60; Stargard i. P. 845,95; Rühlherten i. Thür. 1500,—; Lorenz 50,—; Grimma 5156,80 Mk.

Materialverband.

- Brandenburg: 100 a 400, 100 a 200, Königsberg: 500 a 500, 100 a 200, 100 a 10. Elbing: 200 a 600, Schlawe: 100 a 200, Emden: 1000 a 500, Dortmund: 15 000 a 700, Pommern: 3000 a 500, Chemnitz: 2000 a 700, 1000 a 600, 1000

- a 400, 400 a 10. Jvidan: 50 R., 5000 a 500, 100 a 100, 200 a 10. Geislingen: 400 a 400, Frankfurt a. M.: 10 000 a 700, 10 000 a 600, 5000 a 500, Gadebusch: 400 a 500, 100 a 200, Könnern: 20 R., 1000 a 400, Bad Köfen: 100 a 400, Saßweber: 500 a 500, Landsberg b. Halle: 500 a 300, Uttarupia: 100 a 400, Grimma: 2000 a 500, Plauen: 1200 a 500, 400 a 400, Neubrandenburg: 10 R., Spremberg: 10 R., Halle: 5000 a 700, München: 2000 a 10, Hamburg: 30 000 a 700, Saarbrücken: 40 R., Schönebeck: 1000 a 600, 1000 a 400, Stendal: 200 a 300, Frankfurt a. d. O.: 1000 a 500, 1000 a 300, Kelen: 300 a 300, Hilminden: 500 a 300, Delsnig: 10 R., Coburg: 800 a 700, 2000 a 600, 800 a 500, Traunstein: 800 a 500, 500 a 400, Straubing: 1000 a 500, Görsch: 20 R., Heidelberg: 2000 a 700, 1000 a 600, 1000 a 500, 1000 a 400, Heideberg: 500 a 500, Greiz: 2000 a 700, 100 a 400, Glauchau: 600 a 600, 600 a 500, Kaufbeuren: 2000 a 500, Waldenburg: 1000 a 600, Tichau: 40 R., 200 a 500, 100 a 200, Eychen: 300 a 400.

Aus den Bezirken und Zahlstellen.

- Verband i. Schl.** Vorf.: Franz Viehich, Namslauer Str. 5. **Frankfurt a. M.** Vorf.: A. Kaiser, Karstr. 16. Kass.: O. Waag, Schloßstr. 5 II. Bureau von 5 bis 7 Uhr geöffnet, außer Sonnabend. **Umschlagung** Sonnabend von 9 bis 1 Uhr. **Chemnitz.** Das Mitgliedbuch 138 399, auf den Namen Richard Spring lautend, ist im Bureau abhand genommen. Falls es aus Versehen falsch geschickt ist, bitte dieses sofort zurückzusenden an B. Goldammer. **Greiz.** (Berichtigung.) Kass.: A. Viehich, Straßburger Str. 103 III. **Hennrichsdorf.** Kass.: W. Braad, Wehrader Str. 58 vtr. **Gadebusch i. Meckl.** Vorf.: A. Rindorf, Steinstraße. **Gabelstein.** Kass.: Aug. Peters, Rindlstr. 372. **Glog.** Vorf.: E. Duamill, Böhmsche Str. 17. **Jena.** Vorf.: H. Gemling, Kaldaische Str. 30. **Könnern.** Vorf.: Fr. Dietrich, Pulverhof 9. Kass.: E. Sageborn, Poststr. 40. **Kelen i. P.** Kass.: E. Rambelmann, Zillgasser Str. 5. **Leipzig.** Bureau jetzt Gewerkschaftshaus, Zeiser Str. 32 III, Zimmer 04,95. **Lauterbach.** Vorf.: F. Fuchs, Bahnhofstr. 14. Kass.: J. Schmidt, Poststr. 12/13 Stb. **Merseburg (Zentr.).** Vorf.: E. Müller, Gr. Mühlentstr. 6. **Reichsbürg (Zentr.).** Vorf.: E. Naurad, Gindenburgstr. 15. **Rudolstadt.** Kass.: R. Weisbach, Schwaner Str. 27. **Radolfzell.** Vorf.: G. Schwarz, Geisstr. 44. Kass.: Aug. Kienle, Poststr. 10. **Sangerhausen.** Kass.: W. Krieg, Oberlingberg 6. **Schlawa i. P.** Vorf.: A. Burow, Schulstr. 7. **Schleiswig.** (Berichtigung.) Vorf.: G. Jensen, Busdorf bei Schleswig, Gadebusch Gaufer. **Sonneberg i. Th.** Vorf.: G. Nieder, Eichenberg 18. **Starkow (Mett.).** Vorf.: u. Kass.: R. Kammengieser, Fürstentwader Str. 24. **Strasbourg.** Vorf.: F. Voiger, Krankenhausgasse 34. Kass.: F. Wagner, Krankenhausgasse 32. **Zahl i. Th.** Vorf.: R. Hummel, Gartenstr. 7. Kass.: O. Sittig, Mühlentstr. 53. **Zeitz III.** Bezirksleiter Solsfurner hat jetzt Telephon, Fernsprechnummer Elm a. d. 1610. **Witten.** (Berichtigung.) Vorf.: Max Sabner, Eldenstädter Straße 3. **Witten a. d. Ober.** Kass.: Fr. Müller, Schornsteinweg 2. Die noch ausstehenden Zahlstellen werden ersucht, die Adressen der gewählten Vorstandsmitglieder unter Benutzung der Nachbogen sofort einzusenden zur Herstellung des neuen Abrechnungsbuches.

Veranstaltungsanzeigen

- Ersten Sonntag nach dem Ersten des Monats. **Dreisburg.** 3 Uhr Lokal Marschall. **Abendliche Veranstaltungen.** **Jitau.** Am 1. Monat des Vierteljahres am 2. Sonntag im Monat um 3 Uhr, in den beiden anderen Monaten am 3. Mittwoch um 7 Uhr, im Gewerkschaftshaus.

Briefkasten.

Vom Radolfzell. Zu der Mitteilung in voriger Nummer der „Verbandszeitung“ an dieser Stelle sind irreführende Druckfehler enthalten. Bei allen Fällen, wo von „Verbrauchslofen“ die Rede ist, muß es „Verkaufsstellen“ heißen. **Vom Kassel.** Die „Soviata“ erscheint vorläufig nicht, dem Besatz kann also nicht Rechnung getragen werden.

Gewerkschaftliche Warenversorgung. Die Warenversorgungsstelle des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes hat neuerdings einen großen Posten billiger Bekleidungsgegenstände beschafft, welche in den Verkaufsstellen, wo solche eingerichtet sind, an die Mitglieder zum Verkauf kommen. Die organisierten Arbeiter werden in ihrem eigenen Interesse auf diese Gelegenheit, ihren Bedarf billig und gut zu decken, hingewiesen.

Zur Vermählung unterm Kollegen Max Sell und seiner lieben Frau Anna Griebel herzlichste Glückwünsche. **Radolfzell Frankfurt a. d. Oder.** Zur Vermählung unterm haben Kollegen Max Sell und seiner lieben Frau Anna Griebel herzlichste Glückwünsche. **Zahlstelle Frankfurt a. d. Oder.** Unterm Kollegen Johann Radolfzell. Se abrueret nachträglich die herzlichsten Glückwünsche zur silbernen Hochzeit. **Zahlstelle Jvidan.** Unterm Kollegen Michael Graf und seiner lieben Frau zur silbernen Hochzeit nachträglich die herzlichsten Glückwünsche. **Die Pfändungsbeschränkungen der Brauerei- und Kühlensarbeiter G. m. b. H., Frankfurt a. M.**

Brauerholzhüte Wasserfest, wie Abbildung, das Beste, was es gibt. Preis 100 Mk. **Hotel Urban, Cham i. Bayern.**

Schlafbeden 49 M. Erst. Unterhosen i. Männer u. Frauen 21 R. Boro extra Gute Saxe M. Grossmann, München 3, Seidenstr. 1.

Unterm Kollegen August Köster und seiner lieben Frau zur Vermählung; nachträglich die herzlichsten Glückwünsche. **Die Kollegen der Zahlstelle Gorka.**

Billige böhmische Bettfedern! 1 kg: grane geschliffene Mk. 75,—, halbweiße Mk. 100,—, weiße Mk. 120,—, bessere Mk. 150,—, daunenweiße Mk. 180,— und 220,—, beste Sorte Mk. 260,—, weiße ungeschliffen, Russfedern Mk. 150,—, Mk. 175,—, Mk. 200,—, Perlend, franzo, goldfrei, ergen Nach, natürl. Mutterfrei, Unkraut und Rücknahme gestattet. Fertige Bettfüße zu billigsten Preisen. **Benedikt Sachsels, Lobes No. 15, bei Witten, Söhmen.**

Brauer schuhe nur Kern-Hindleder, wasserfest. Preis 95 Mk., 5 Paar postfrei. **Jos. Bank, Holzschuhfabr., Furth i. Wald.**

Kernledersohlen! garantiert la Ware. **Stader, Damm, Herren 40/42 43/45 47/49** 12.— 15.— 20.— 25.— 30.— 35.— 40.— 45.— 50.— 55.— 60.— 65.— 70.— 75.— 80.— 85.— 90.— 95.— 100.— **ab 15 Paar franco Radol., ab 30 Paar 1/2 Rabatt.** Nichterfüllendes nehme retour. **L. Perz, Schillerstr. 10, Freising, Bay.**